

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

No. 651.

Inhalt: Verordnung, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen.

Verordnung

vom 23. Februar 1904,

betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen vom 9. März 1903 (Gesetzsammlung Bd. XXV S. 1 ff.).

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes wird hiermit verordnet, was folgt:

1.

Die Landratsämter und die Gemeindevorstände sowie die in § 1 Abs. 2 unter a bis e des Gesetzes aufgeführten Behörden und Beamten haben über die von ihnen erlassenen Strafverfügungen und Strafbescheide jährliche Verzeichnisse nach dem angefügten Muster zu führen.

2.

Diese Verzeichnisse sind in Urschrift oder Abschrift, gehörig abgeschlossen, bis zum 1. Februar des folgenden Jahres zum Zwecke der Prüfung einzureichen:

Ausgegeben am 2. März 1904.